

### Verordnung über Reisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 48 ff. der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) und vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1.  
Die Abgabe und Entnahme von Brot darf außer auf Großbäckerei-Brotmarken, auch auf Reisebrotmarken, die für das preussische Staatsgebiet ausgegeben sind, erfolgen. Die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage finden sinngemäß Anwendung.

§ 2.  
Die Reisebrotmarken sind gleichzeitig mit den Brotmarkenabstempeln, jedoch getrennt von diesen und in besonderem Umschlag, der die Aufschrift „Reisebrotmarken“, den Namen des Bäckers und den Tag der Abstempelung aufweist, abzuliefern.

§ 3.  
Die Reisebrotmarken werden von den Brotkommissionen ausgegeben. Für die Zeit, für die Reisebrotmarken ausgeschrieben werden, sind von der Hauptbrotkarte des Empfängers Abschnitte in Höhe von 250 Gramm für den Tag abzutrennen. Soweit die Abwesenheit volle Kalenderwochen umfasst, sind die für diese Wochen geltenden Hauptbrotmarken in vollem Umfang zurückzugeben. Die Reisebrotmarken sind mit dem Brotkommissionsstempel zu versehen. Die Reisebrotmarken werden für höchstens 3 Wochen ausgegeben. Umfasst die Abwesenheit einen längeren Zeitraum, so werden Abmeldefristen nachzufolgen.

§ 4.  
Wer Reisebrotmarken erhalten hat, darf erst nach Ablauf der Zeit, für die ihm Reisebrotmarken zugeteilt sind, und nach deren Verwendung Großbäckerei-Brotmarken entgegennehmen.

§ 5.  
Der Inhaber eines Gasthofs oder sein Stellvertreter darf den Gästen nur dann Tagesbrotmarken ausändigen, wenn diese nach Maßgabe des hierfür vorgesehene Vorbauks erklären, daß sie nicht im Besitz von Reisebrotmarken sind. Im Fremdenbuch oder den Fremdenlisten ist neben der Eintragung dieser Gäste ein Vermerk zu machen, daß sie Tagesbrotmarken erhalten haben.

§ 6.  
Zwischenhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) und vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Weisung bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 58 derselben Bekanntmachungen die Schließung der Geschäftse angeordnet werden.

§ 7.  
Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1916 in Kraft.  
Berlin, den 18. Juli 1916.

**Magistrat**  
**der Königl. Haupt- und Residenzstadt**  
Bermuth.

S. Nr. 4726 Br. 1.

Gemäß Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. März 1915 wird in Verlängerung der bereits geltenden Erlaubnis gefaßt:

1. daß bei der Bereitung von Weizenbrot Roggenmehl in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält,
2. daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 pCt. durch Weizenmehl ersetzt wird. Die Verwendung vom 11. März 1916, nach welcher das Roggenmehl zu mindestens 20 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden muß, bleibt unberührt. Diese Erlaubnis gilt bis zum 30. September 1916.

Berlin, den 29. Juli 1916.

**Magistrat**  
**der Königl. Haupt- und Residenzstadt**  
Bermuth.

Sageb. Nr. 4744 Br. 1.